

tage auch in unveränderter Form nicht wieder zur Sprache gebracht werden.

Prinz Johann: Der Ausdruck, der vom Präsidenten gebraucht worden, sei gewiß nur in der Anerkennung der ehrenwerthen Absicht des Antragstellers geschehen.

Präsident: Erläuterungsweise müsse er sich eine Bemerkung erlauben; denn es handele sich davon, wie seine Frage gestellt, und wie sie zu verstehen sei. Allerdings habe er sich bei seiner Frage das gedacht, was vom Bürgermeister Hübler gesagt worden, daß über den ganzen Antrag, als solchen, entschieden werden solle, und nicht darüber, ob er an die Deputation zu verweisen sei. Er habe geglaubt, daß auch die Form der frühern Berathungen diesen Gang genommen habe.

Secr. Harz: Die Petition sei an beide Kammern gerichtet, und es wäre wohl noch zu fragen, ob die Petition mit dem Protocoll-Extracte an die II. Kammer zu geben sei?

Bürgermeister Hübler: So viel er sich erinnere, habe man bei dem lezt verfloßnen Landtage in solchem Falle keine Abgabe an die II. Kammer statt finden lassen. Es heiße zwar am Schlusse des §. 116 daß fernerweit der Beitritt der andern Kammer veranlaßt werden müsse, indeß sei diese Vorschrift, wie der Zusammenhang zeige, nur dann anwendbar, wenn die Kammer über die Annahme des Antrags und darüber, daß derselbe an den Thron zu bringen, bereits einig sei.

Secr. Harz: Er habe auch diese Ansicht gehabt, wünsche aber nur, um sich in dem Protocolle bestimmt fassen zu können, eine Entscheidung darüber.

Präsident: Da es früher so gehalten worden, daß man in einem solchen Falle die Abgabe an die andere Kammer nicht hat statt finden lassen, so werde er kaum eine Frage darauf zu stellen nöthig haben.

Damit wurde dieser Gegenstand als abgethan betrachtet und mit Verlesung der Registrande fortgeföhren.

11) Vom 17. Nov. Decret die mit dem Staatsgute vorgenommenen und ferner vorzunehmenden Veräußerungen und Veränderungen betr. (an die 2. Deputation abzugeben). 12) Vom 18. ej. Ziegler und Klipphausen trägt darauf an, die Frauen zu den Tribünen der Kammern zuzulassen.

Präsident: Es würde dies ein Gegenstand sein, der an die 3. Deputation abzugeben wäre.

Bürgermeister Hübler bemerkt, daß dieser Antrag bei dem frühern Landtage nach wiederholter Discussion mit entschiedener Majorität zurückgewiesen worden sei, und er sich daher den Antrag erlauben müsse, daß die Petition vorgelesen werde, damit die Kammer nach §. 116 der Landtagsordnung sofort darüber Beschluß fassen könne, ob der Antrag sofort zurückzuweisen oder an die Deputation abzugeben sei.

Nachdem der Präsident diesen Antrag zur Unterstützung gebracht und er dieselbe ausreichend gefunden hatte, verliest Secr. Harz den Antrag, welcher so lautet:

An die hohen Kammern der allgemeinen Landesversammlung.

Die Verfassungs-Urkunde in ihren Bestimmungen drückt

sich so deutlich und genau aus, daß nicht leicht Zweifel oder Ungewißheit entstehen können.

Ungeachtet dessen hat sich in der angenommenen Praxis gegen den §. 135. ein Gegensatz dargethan, der nicht unbemerkt gelassen werden darf, und um dessen Erledigung nachzusehen ist. Nämlich nach dem angezogenen §. 135., welcher als Aufschrift „Oeffentlichkeit der Verhandlungen“ führt, heißt es wörtlich: „Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich;“ genau der Bestimmung zu Folge, die keine Deutung zuläßt, sagt der Entwurf der Landtagsordnung in dem 38. §.: „Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich;“ und wenn auch der 44. §. desselben Entwurfs sagt: „Für die Zuhörer sind außer einer geschlossenen Tribüne, zu welcher die Eintrittskarten von dem Ministerio des Innern ausgegeben werden, offene Gallerien vorhanden, wohin der Präsident der Kammer mit Bestimmung der Legitimation zum Einlaß, den Eintritt gestattet.“ so kann diese Bestimmung der Legitimation nur in besondern Fällen Anwendung und mit ganz besondern Umständen individuelle Begweisung stattfinden lassen.

Das Princip der Oeffentlichkeit ist also ein unbedingtes und nach dem tiefsten Eingehen und der strengsten und gewissenhaftesten Prüfung der Verfassungs-Urkunde nach Buchstabe, Geist und Charakter finden keine Bedingung oder Beschränkung in demselben statt, noch mag hinein gedeutelt werden. Ungeachtet des deutlichen Principis mit seinem kategorischen Imperativ hat die Praxis sich in Mißklang mit demselben gesetzt. Die liebenswürdige Halbschied der Staatsbürgerschaft siehet sich von dem Zutritt auf den Gallerieen ganz ohne allen Grund vermalen ausgeschlossen. Und es ist an der Tagesordnung, diese angenommene, der Verfassungs-Urkunde entgegen stehende Verfahrensweise zu rügen und Abstellung zu fordern.

Wären in der That prägnante Gründe für die Ausschließung vorhanden: so hätten selbst auf den Fall, nach dem §. 152. der Verfassungs-Urkunde, wo es heißt: „Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.“ Bei dem ersten, nach Publication der Verfassungs-Urkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung oder ein Zusatz zu selbiger in der Ständeversammlung weder beantragt noch beschlossen werden. Streng nach dieser Bestimmung müssen die Frauen zugelassen werden, und die Praxis hätte abzuwarten gehabt, ob sich dann das Unthunliche der Zulassung in nachtheiligen Folgen herausgestellt haben würde.

Welche Gründe gegen die Zulassung der Frauen auf den Gallerieen man auch anführen könnte oder wollte, sie würden an sich ehrfurchtsvoll vor dem Princip in Hintergrund treten und die scharfsinnigsten Anführungen von Besorgnissen würden als Schattenbilder voreingenommener Einbildungskraft vor dem kategorischen Imperativ Chamade schlagen müssen.

Die Frauen stehen an Geist und Herz den Männern nicht nach, sie stehen ihnen zur Seite, und im vorherrschenden Gefühle sind sie leichter entzündbar und zu einer hohen Begeisterung aufregbar. Die Geschichte alter und neuer Zeit stellt die herrlichsten Muster im Intellectuellen, Religiösen und Sittlichen dar, ja die tägliche Erfahrung giebt den Beleg, daß, wo im Hauswesen eine brave, tugendhafte Frau waltet, Alles trefflich bestellt ist. Ein hebräischer Sittenlehrer konnte daher vor mehreren tausend Jahren schon sagen: „wer ein gutes Weib hat, der hat großes Gut errungen;“ und ein viel gefeierter deutscher Dichter dürfte mit Wahrheit singen: „Ehret die Frauen, sie flechten und weben euch himmlische Rosen in's tägliche Leben.“ Ein verehrter Philosoph mochte leider hinzusetzen: „mitunter auch höllische Dornen“ — wo das Letzte stattfindet, da hat schlechte